

Feststellung gem. § 5 UVPG

(Anke Bremer Biogas)

Bek. d. GAA Celle v. 27.07.2023 – CE 000005802-041-02

Die Anke Bremer Biogas in 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstr. 3, hat mit Schreiben vom 25.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 und 19 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in 27308 Kirchlinteln, Kükenmoorer Dorfstr. 3, Gemarkung Kükenmoor, Flur 5, Flurstück 93/10, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes mit Nebenanlagen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.